

Ruderordnung der Rudergesellschaft Speyer NEU

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder der RGS bindend. Sie dient der reibungslosen und sicheren Durchführung des Ruderbetriebes.

§ 2 Ruderleitung

Verantwortlich für die Betreuung der Ausbildungs- und Trainingsgruppen sind die vom Sportausschuss bestellten Übungsleiter und Betreuer. Fehlen diese, kann nach Eignung ein anwesendes Mitglied des Sportausschusses die Leitung übernehmen.

Die Freizeitgruppen und Master-Trainingsgruppen sind explizit selbstorganisiert. In diesem Fall ist für die gesamte (zeitliche) Rudereinheit der jeweilige Obmann je Boot verantwortlich.

Im Rahmen des Trainings und der Ausbildung stellen ausschließlich die Ausbilder und Trainer die Ruderleitung.

§ 3 Bootsobleute

Vor Fahrtbeginn ist ein Bootsobmann zu bestimmen. Bootsobleute müssen in der Steuermannsliste eingetragen sein. Bootsobmann kann kein an Land stehender Aufseher sein. Die Bootsobleute tragen die Verantwortung und Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für die Beachtung der Ruderordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Sie müssen dem Umweltschutz Rechnung tragen.

§ 4 Voraussetzung zum Rudern

Das Rudern und Steuern ist nur den des Schwimmens kundigen aktiven Mitgliedern der RGS gestattet. Von der Mitgliedspflicht ausgenommen sind die Teilnehmer der Schnupperkurse (Im Rahmen der Sportbund Regelungen), Teilnehmer von Schulsportveranstaltungen und die Nutzer der Kirchboote bei Veranstaltungen und beim Verleih.

Im Falle der Wanderfahrten wird der Verzicht auf Haftungsansprüche von allen Teilnehmern durch Unterschrift in der Teilnehmerliste gefordert. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Wanderfahrten bedarf einer Genehmigung der geschäftsführenden Vorstandschaft. Ein Nachweis ist zu führen. Aktive Mitglieder von dem DRV angeschlossenen Vereinen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 5 Bootsverteilungsplan

Der Sportausschuss beschließt den Bootsverteilungsplan.

Darin wird festgelegt, welche Boote von welchem Bereich des Sportbetriebes genutzt werden können. Der Bootsverteilungsplan ist Bestandteil der Ruderordnung und ist grundsätzlich bei der Auswahl eines Bootes zu beachten.

Der Bootsverteilungsplan ist in den Bootshallen auszuhängen.

Der Bootswart hat das Recht, Boote und Ruder zu Reparaturzwecken zu sperren. Der Sportvorsitzende und die betroffenen Betreuer sind zu informieren.

§ 6 Steuermannsliste

Wer die erfolgreiche Teilnahme an der Steuermannsausbildung nachgewiesen hat (Steuermannsprüfung), hat Anspruch auf Eintragung in die Steuermannsliste. Ruderer ohne Eintrag können keine Obleute sein, und haben keinen Anspruch auf Teilnahme an längeren Wanderfahrten oder anderen Freizeitsport-Events.

Ausgenommen davon ist der reine Trainingsbetrieb im Reffenthal, solange das Reffenthal nicht verlassen wird (Eintritt in den Bereich der Schifffahrtstrasse Rhein).

Eine Steuerausbildung hat zeitnah an die Ruder-Grundausbildung zu erfolgen. Diese umfasst zwei Blöcke:

1. Teilnahme und erfolgreiche Prüfung am Steuerleutelehrgang/ Teil Theorie. Die Prüfung richtet sich nach den Vorgaben des DRV erweitert um für die Navigation auf dem Rhein spezifische Zusatzfragen.
2. Praktischer Fertigkeitennachweis: 100km rudern auf dem Rhein, zusätzlich 40km steuernd auf dem Rhein (wiederholtes Ein-Ausfahrmanöver am alten Hafen, Ein- und Ablegemanöver an der Pritsche, rheinauf- und rheinab steuern, unter Aufsicht eines Ausbilders/Übungsleiters mit Steuerberechtigung).

Der Theoretische Teil kann auf Antrag bei Besitz einer Motorboot- resp. Segelschein A / ... Lizenz anerkannt werden (Sportausschuss).

Übergangsregelung: Ruderern, die vor 2007 eingetreten sind, und über entsprechende Erfahrung resp. Qualifikation verfügen, können auf Antrag direkt in die Liste übernommen werden.

Die Steuermannsliste hängt in der jeweils aktuellen Fassung im Bootshaus aus.

§ 7 Gebrauch und Pflege der Boote

Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet.

Fahrten in beschädigten Booten oder mit beschädigtem Zubehör sind untersagt.

Nach Gebrauch hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung der benutzten Geräte vorzunehmen und diese an ihren Platz zurückzulegen. Verursacher von Bootsschäden sind verpflichtet, diese sofort dem Bootswart zu melden und im Rahmen ihrer Möglichkeiten schnellsten zur Reparatur des Schadens beizutragen. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen (Sobald möglich: elektronisches Fahrtenbuch). Sind die Schadensverursacher dazu nicht bereit, kann die Vorstandschaft ein Ruderverbot verhängen.

§ 8 Das Fahrtenbuch

Vor Beginn jeder Fahrt hat der Bootsführer den Namen des Bootes und der Mannschaft, das Ziel der Fahrt und die Abfahrtszeit (leserlich) in das Fahrtenbuch einzutragen. Der Bootsobmann ist zu unterstreichen. Im elektronische Fahrtenbuch ist der Bootsobmann direkt anzugeben.

Nach Rückkehr werden die Ankunftszeit, die zurückgelegten Kilometer sowie eventuelle Schäden am Bootsmaterial eingetragen.

Das Fahrtenbuch ist ein Dokument und als solches pfleglich zu behandeln. Das gilt analog für die elektronische Variante.

§ 9 Ruderkommandos

Es gelten die Ruderkommandos des DRV.

§ 10 Ruderkleidung

Offizielle Ruderkleidung der RGS ist das weiße Trikot mit rotem Brustband.

Bei Regatten und Auffahrten darf nur in der vom Verein festgelegten Ruderkleidung gerudert werden.

§ 11 Fahrten auf dem Rhein

Fahrten auf dem Rhein sind nur solchen Mannschaften gestattet, die über ausreichende Erfahrung und einen in der Steuermannliste eingetragenen Bootsführer verfügen.

Unterhalb eines Wasserstandes von 3,50 m (Pegel Speyer) ist mit einer besonderen Gefährdung durch Buhnen zu rechnen. Dann darf nicht im Buhnenbereich gerudert, und es soll ein Steuermann eingesetzt werden.

Grundlage für das Fahren auf dem Rhein ist die aktuell gültige Rheinschiffahrtspolizeiverordnung. Diese kann im Internet eingesehen werden.

Für die RGS gelten folgende weitere Einschränkungen:

- Jugendlichen unter 18 Jahre ist das Rudern auf dem Rhein nur nach Anweisung des zuständigen Betreuers oder Ausbilders erlaubt.
- Das Überfahren überfluteter Dämme ist verboten.
- Bei Nebel mit einer Sichtweite unter 500 m ist das Befahren des Rheins verboten.
- Wenn die Schifffahrt eingestellt ist, ist das Rudern verboten.
- Bei Fahrten in kaltem Wetter resp. geringen Wassertemperaturen sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Bei Überschreiten der Hochwasserlinie I soll ein Steuermann eingesetzt werden.

§ 12 Rudern im alten Hafen

Im Floßhafen hat die Berufsschifffahrt immer Vorrang. Der Marina-Bereich darf nicht befahren werden (Bereich des ehemaligen Alten Hafens). Im Floßhafen und im Reffenthal wird grundsätzlich rechts gefahren. Ruderboote begegnen sich an der Backbordseite.

§ 13 Fahrtenordnung

Bei Begegnung mit der Großschiffahrt gelten die Bestimmungen der RheinSchiffahrtspolizeiverordnung.

Insbesondere ist zu beachten:

a) Vor dem Bug von Großschiffen ist soviel Abstand einzuhalten, dass der Bootsführer des Schiffs das Ruderboot eindeutig erkennen kann (und umgekehrt) und die Begegnung ohne jeglichen Einfluss auf den Kurs der Großschiffahrt ist (es sind keine potentiell gefährlichen Manöver zu fahren).

b) Alle Fahrten müssen vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Für Nachtfahrten kann eine Sondergenehmigung von der geschäftsführenden Vorstandschaft erteilt werden.

Die Großschiffahrt hat überall Vorfahrt; sie ist nicht zur Rücksichtnahme gegenüber Kleinfahrzeugen wie z.B. Ruderbooten verpflichtet.

§ 14 Aushang und Kenntnisnahme

Diese Ruderordnung wird im Bootshaus und der Webpage veröffentlicht.

§ 15 Verstöße

Wer gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstößt wird von der Ruderleitung verwarnt. In schweren Fällen kann der Sportausschuss resp. die geschäftsführende Vorstandschaft ein befristetes Ruderverbot verhängen, bzw. weitergehende Maßnahmen ergreifen.